



Kommission für Anlagen, Infrastruktur und
öffentliche Bauten

Telefon 032 641 65 45
Homepage <http://www.lommiswil.ch>
E-Mail info@lommiswil.ch

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses /
Veranstaltung in und um gemeindeeigene Liegenschaften**

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bitte das Merkblatt "Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen" beachten und allfällige weitere Bewilligungen einholen.

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Lommiswil, Kirchackerweg 1, 4514 Lommiswil, spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung einzureichen.

Organisator / Verein

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Geb.datum:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel. P:

Tel. G:

Mobil:

E-Mail:

Veranstaltung

Art und Zweck der Veranstaltung:

Datum und Zeit:

Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Durchführungsort:

genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.)

in einem Gebäude in Festhütte/Zelt im Freien im Wald

(Zutreffendes ankreuzen)

öffentlicher Grund Privatgrund

(Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

Infrastruktur

(zu benutzende öffentliche Einrichtungen)

 Räume (bezeichnen): Plätze / Strassen (bezeichnen): Sanitäre Anlagen Trinkwasserbezug Abwasser elektrische Installationen**Erwartete Besucherzahl** bis 200 bis 500 bis 1000 über 1000**Getränke und Speiseangebot** (zutreffende ankreuzen) alkoholfreie Getränke alkoholische Getränke (Bier, Wein) gebranntes Wasser (Schnäpse) warme und kalte Speisen

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verlängerung der Öffnungszeit

Gewünschte Verlängerung bis

Musikalische Unterhaltung ja nein

Name der Band/DJ

Lautstärke des Konzertes / der Vorführung

unter 93 Dezibel (im Durchschnitt)

 ja nein

zwischen 93 - 96 Dezibel

 ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel weniger als 3 Stunden

 ja nein

zwischen 96 - 100 Dezibel mehr als 3 Stunden

 ja nein

Einsatz von Laseranlagen

 ja nein

Veranstaltungen mit einem elektroakustisch erzeugten oder verstärkten Schall mit einem Schallpegel von über 93 dB sowie der Einsatz von Laseranlagen müssen gemäss Schall- und Laserverordnung (SLV; SR 814.49) gemeldet werden.

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt sind und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden. Die Gemeinde und der Kanton können Kontrollen durchführen. Die entsprechende Bewilligung wird vom Amt für Umwelt erteilt.

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt: handlungsfähig zu sein; im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen; die Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort / Datum

Unterschrift